

Der Schönhagener Bauer und sein Verhältnis zum adligen Grundherren

Die Lage der Schönhagener Bauern wurde vor allem durch ihre Abhängigkeit von den adligen Grundherren bestimmt. Diese verfügten nicht nur über das nutzbare Land, sondern übten auch die niedere Gerichtsbarkeit sowie die Polizeigewalt aus. Für die Wahrnehmung ihrer Belange im Dorf setzten sie den Schulzen ein, deshalb Setzschulze genannt, der lange Zeit dem von der Gemeinde gewählten Gemeindevorsteher gegenüber stand. Zusammen mit zwei Schöffen regelte der Schulze die einfachen Streitfälle. Die nächsthöhere Instanz war das ebenfalls von den Grundherren einberufene Patrimonialgericht.

Die Grundherrschaft über Schönhagen lag nicht immer in einer Hand, da die Adligen ihre Besitzungen und Einkünfte oft verkauften oder gar verpfänden mussten. So war die Grundherrschaft über Schönhagen lange Zeit unter unterschiedlichen Angehörigen des Prignitzer Adels aufgeteilt. Dazu gehörten neben denen von Rohr zu Meyenburg und Gerdshagen vor allem die von Quitzow und von Grävenitz. Erst ab 1752 waren die von Rohr zu Schönhagen und Langerwisch die alleinigen Grundherren. Diese übten auch das Patronat über die kirchlichen Institutionen aus und hatten das alleinige Fischerei- und Jagdrecht auf Schönhagener Gebiet.

Die größte Last für die Bauern stellten jedoch die an die Grundherren zu leistenden Dienste und Abgaben dar. Diese nahmen im Laufe der Jahrhunderte zu und behinderten eine effektive Bewirtschaftung des eigenen Hofes. Für die Dienste auf den Feldern der Grundherren mussten die Bauern vier Pferde halten. Diese Spanndienste waren das ganze Jahr über an mindestens einem Tag in der Woche zu leisten, während der Erntezeit sogar wöchentlich an bis zu 6 Tagen. Der Tag rechnete von Sonnenauf- bis -untergang, unabhängig davon, wie weit die Felder des Grundherren vom Hof des Bauern entfernt waren. Hinzu kamen Geld- und Naturalabgaben, wozu auch das so genannte Rauchhuhn, eine Abgabe für den eigenen festen Herd, gehörte.

Zu den Leistungen der Grundherren für die Bauern zählte neben der oft wenig wirkungsvollen Schutzfunktion in einigen Fällen die Verköstigung während der Dienste sowie das Erntebier.